Väteraufbruch für Kinder e.V.

36200 Sontra, den 15. September 2001

- Bundesvorstand-

Postfach 11 01

An

Deutscher Bundestag Rechtsausschuß

Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung

(im folgenden als *Gewaltschutzgesetz* bezeichnet)

«Anrede» «Titel» «Name»,

der *Väteraufbruch für Kinder e.V.* ist die bundesweit größte Organisation, die sich für die Interessen von Vätern und Kindern einsetzt, die von Trennung und Scheidung betroffen sind.

Wir wenden uns an Sie auf Grund des im Betreff genannten Gesetzentwurfes, da wir nach eingehender Diskussion in unseren Gremien und Ortsverbänden bedenkliche Mängel und Lücken sowie fehlende adäquate politische Begleitmaßnahmen festgestellt haben. Da der Gesetzentwurf am 8. März 2001 bereits die erste Lesung im Bundestag passiert hat, wenden wir uns mit der dringenden Bitte an Sie, Korrekturmaßnahmen zu initiieren.

Wir beanstanden im wesentlichen drei Punkte:

I. Mangelhafter Kinderschutz

Die wehrlosesten und somit am meisten Schutz benötigenden Opfer häuslicher Gewalt sind Kinder. Gerade diesen wird aber durch das neue Gesetz weiterhin ein Antragsrecht und damit ein justiziables Recht auf Gewaltschutz vorenthalten. Außerdem besteht die Gefahr, dass das Gewaltschutzgesetz bei Trennungskonflikten zur Umgangsbehinderung sowie zur Induzierten Kind-Elternteil-Entfremdung missbraucht wird.

II. Verstoß gegen Rechtsgrundsätze

Die Gesetzesinitiative baut auf einer unzureichenden Wahrnehmung vorliegender Erkenntnisse und wissenschaftlicher Studien auf. Als Konsequenz entstehen geschlechtsdiskriminierende Regelungen wie die Aussetzung der Unschuldsvermutung im Zuge einer erleichterte Überlassung der gemeinsamen Wohnung an den Antragsteller, bevor eine in der Justiz sonst übliche angemessene Überprüfung des Gewaltvorwurfes stattgefunden hat.

In der Begründung im Gesetzentwurf vom 13.12.2000 (S.1) ist nur von Frauen und Kindern als Opfer von häuslicher Gewalt die Rede. Männer werden somit diskriminiert und es wird bei den das Gesetz umsetzenden Gerichten und Behörden eine Vorverurteilung von Männern als Tätern bei häuslicher Gewalt gefördert.

III. Fehlende adäquate politische Begleitmaßnahmen

Ein neues Gesetz gegen Gewalt muss durch angemessene politische Begleitmaßnahmen in der Bevölkerung und bei den Behörden verankert werden. Die bisherigen Informationspolitik findet ihren zentralen Kern in der von der Familienministerin immer wieder veröffentlichten Formel "Jede dritte Frau wurde bereits Opfer häuslicher Gewalt", woraus die Bevölkerung und die Behörden nur schließen können, dass ein Drittel der Männer ihre Partnerinnen mit Gewalt unterdrückt. Nach dem aktuellen Stand der Forschung ist aber eine differenzierte Öffentlichkeitsarbeit zum Gewaltschutz erforderlich, die auf belegbaren Fakten anstatt auf spekulativen Zahlen beruht.

Diese drei zentralen Beanstandungen haben wir in unseren beigefügten Positionspapieren im Detail erläutert und mit qualifizierten Quellen belegt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvorstand des VafK

PS: Weitere Informationen sind unter der Adresse www.Zukunft-der-Familie.de/Gewaltschutz.htm zu finden.

Positionen des Väteraufbruchs für Kinder e.V. zum GEWALTSCHUTZGESETZ

I. Mangelhafter Kinderschutz

A) Kindern wird die Inanspruchnahme von Gewaltschutz verwehrt

Kinder sind die wehrlosesten und damit schutzbedürftigsten Familienmitglieder.

Von Hildegard Wester MdB, der Vorsitzenden des Familienausschusses der SPD-Fraktion im Bundestag, liegt uns folgende Darstellung vor:

"Der Deutsche Kinderschutzbund geht davon aus, dass Kindesmisshandlung kein Delikt ist, das überwiegend Vätern zuzuordnen ist. Gerade die Vernachlässigung ist eher den Müttern zuzuschreiben."

Bei der ersten Lesung des Gewaltschutzgesetzes am 8. März 2001 wurde argumentiert:

- Ingrid Fischbach MdB, CDU/CSU: "Ich kann es für meine Person nicht verantworten, Kindern und Jugendlichen einen Rechtsanspruch vorzugaukeln, der überhaupt nicht justiziabel ist. Sie haben praktisch kein Recht."
- Karin Schubert (Justizministerin Sachsen-Anhalt): "Sachsen-Anhalt hatte deswegen den Vorschlag unterbreitet, den minderjährigen Kindern ein eigenes Antragsrecht einzuräumen. Diese Anregung ist in den Gesetzentwurf bedauerlicherweise nicht aufgenommen worden."

Das bereits verabschiedete *Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung* ist nur Alibi. Offensichtlich werden strengere Maßnahmen zum Kinderschutz abgelehnt, weil dadurch vermehrt Väter und Mütter als Kindesmisshandler zur Verantwortung gezogen werden müssten.

B) Das Gewaltschutzgesetz fördert Umgangsbehinderung und *Induzierte Kind-Elternteil-Entfremdung*

Etwa jede zweite bis dritte Ehe wird geschieden. Nicht-Verheiratete trennen sich, ohne dass wir deren genaue Zahl kennen. In jedem Fall ist eine große Zahl von Kindern betroffen. Mehr als 200.000 Kinder im Jahr!

Nach einer Langzeituntersuchung von Frau Anneke Napp-Peters (veröffentlicht in ihrem Buch: "Familien nach der Scheidung"), werden ca. 80 % der Väter nach einer Trennung von den Müttern ausgegrenzt. Kinder verlieren den Kontakt zu den Vätern, der nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen so enorm wichtig für sie ist. Dabei gibt es verschiedene Formen der Ausgrenzung: von Umgangsbehinderungen bis zu **PAS**, der radikalsten Form.

Viel häufiger als unter körperlichen Misshandlungen haben Kinder unter dieser *Induzierten Kind-Elternteil-Entfremdung* bei Trennungen der Eltern zu leiden. Bei diesem Begriff handelt es sich um eine Übersetzung des englischen *Parental Alienation Syndrom* (**PAS**).

PAS bedeutet die kompromisslose Zuwendung eines Kindes zu einem, - dem guten, geliebten - Elternteil und die ebenso kompromisslose Abwendung vom anderen - dem bösen, gehassten - Elternteil im Kontext von Sorge- und Umgangsrechts-Konflikten der Eltern. Drei Faktoren zusammen bewirken die aggressive Ablehnung und Zurückweisung eines Elternteils und tragen zur Entstehung dessen bei, was Richard A. Gardner bereits 1984 als Parental Alienation beschrieb:

- 1. Die teils bewusste, teils unbewusste Programmierung durch den ständig betreuenden Elternteil, die zum Ziel hat, die Liebe des Kindes zum anderen Elternteil zu unterbinden und diesen aus dem Leben des Kindes zu verdrängen.
- 2. Vor diesem Hintergrund entstandene eigene Geschichten und Szenarien der Kinder, die damit noch über das Ziel der Manipulationen des programmierenden Elternteils hinausschießen.
- 3. Äußere, situative Lebensbedingungen der Familie, wie: finanzielle Möglichkeiten (Wegziehen mit den Kindern ins Ausland, Unterstützung bei der Programmierung der Kinder durch Angehörige etc.)

Aus: <u>Der Amtsvormund, DAVorm 1998</u> / Verlag: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V. von Ursula O.-Kodjoe und Dr. jur. Peter Koepel.

PAS ist emotionale Kindesmisshandlung

Ziel eines programmierenden Elternteils im Rahmen von **PAS** (zu 85% sind dies die Mütter), ist die vollständige Ausgrenzung des anderen Elternteils mit verheerenden Folgen für die Kinder. Die Motivation der Mütter, so wird in der Literatur immer wieder beschrieben, sind Verlustängste.

Positionen des Väteraufbruchs für Kinder e.V. zum GEWALTSCHUTZGESETZ

I. Mangelhafter Kinderschutz

<u>Prof. Dr. rer. nat. WOLFGANG KLENNER</u> beschreibt dabei folgende Rituale zur Umgangsvereitelung durch **PAS**:

"Die Formen der Umgangsvereitelung gleichen sich nicht nur in ihren Argumenten, als ritualisiertes Verhalten folgen sie auch nach einer ebenso gleichen und festgelegten Weise:

- 1. "Das Kind soll endlich zur Ruhe kommen".
- 2. "... aber das Kind will nicht" mit mehreren Spielarten.
- 3. "Der andere Elternteil hat das Kind sexuell missbraucht". "

Laut Herrn Willutzki, Vorsitzender des deutschen Familiengerichtstages in der Rheinischen Post vom 26.03.1994:

"In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren hat inzwischen das Ausmaß der Fälle, in denen der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erhoben wird, etwa 40 % erreicht. Das ist eine alarmierend hohe und erschreckende Zahl."

90 % - 95 % dieser Beschuldigungen stellen sich an Hand von psychologischen Gutachten, als falsche Vorwürfe heraus.

Das neue Gewaltschutzgesetz stellt dem ausgrenzenden Elternteilen ein erheblich einfacheres Werkzeug zur Ausgrenzung der Väter und damit zur Trennung der Kinder von den Vätern zur Verfügung. Die Liste von Prof. Klenner, die Rituale der Umgangsvereitelung, wird durch einen weiteren Punkt ergänzt werden, weil falsche Gewaltbeschuldigungen ausgesprochen werden können, ohne dass sie von Polizei oder Staatsanwaltschaft überprüft werden:

- 1. "Das Kind soll endlich zur Ruhe kommen".
- 2. "... aber das Kind will nicht" mit mehreren Spielarten.
- 3. "Der andere Elternteil hat das Kind sexuell missbraucht". "
- 4. "Der Vater habe mit Gewalt gedroht"

Die Frau wird einfach behaupten können, dass der Mann gedroht habe, sie zu töten. Sie wird schon eine gute Freundin finden, die das bestätigt. Keine Polizei oder Staatsanwaltschaft wird die Richtigkeit dieser Behauptung überprüfen. Selbst der Mann wird nicht um die Darstellung seiner Version gebeten werden. Der Mann wird einfach auf die Straße gesetzt. Jetzt hat die Frau innerhalb kürzester Zeit das erreicht, was sie im Rahmen von PAS erreichen will: der Mann ist draußen, die Wohnung hat sie für sich, er hat keinen Kontakt mehr zum Kind und sie kann auch dem Kind gegenüber mit dieser Lüge darstellen, wie böse doch der Vater ist: "Dein Papa hat gesagt, er wolle uns umbringen! Den willst Du doch jetzt nicht mehr sehen, oder!?" Das Platzverbot wird dafür sorgen, dass der Vater das Kind weder vom Kindergarten, noch von der Schule abholen darf;. denn "das Leben des Kindes und der Mutter muss geschützt werden". Die Schuld oder Unschuld des Vaters wird nicht mehr überprüft. Das Kind wird den Vater überall als böse darstellen können und die Ablehnung des Kindes gegen-über dem Vater wird von jedermann nachvollziehbar sein. "Mein Papa wollte uns umbringen! Den will ich nie wieder sehen! Ich habe solche Angst vor ihm!" Und genau das ist ein perfektes Ritual im Rahmen von PAS! Schnell und effektiv - und niemand wird auch nur den Versuch machen, dem Vater zu glauben, denn die Begründung und die Kampagne zum geplanten Gesetz lässt ja keine anderen Schlüsse zu.

Das Gesetz wird zum "Kinder-Kontaktsperren-Gesetz" mit schlimmsten Folgen für die Kinder.

Dabei hat das **PA-Syndrom** schon lange Einzug in die deutsche **Rechtsprechung** gehalten. Dazu einige von vielen Beispielen der Urteilszitate in einen Vortag von <u>Dr. Wilfrid von Boch-Galhau am 14.6.99:</u>

- OLG Frankfurt am Main (6UF18/98) vom 18. Mai 1998
- OLG Bamberg (7UF42/85); in: FamRZ 1985, Heft 11, S. 1175 1179
- AG Ettlingen, Familiengericht, Az: 1 F 5/98BVG (IBvR602/92) vom 18. Februar 1993
- OLG München vom 12. April 1991, in: FamRZ91, S. 1343f.
- OLG Frankfurt am Main (6UF125/92) vom 29. Januar 1993
- OLG Celle (19UF208/93) vom 25. Oktober 1993; in: FamRZ 1994, Heft 14, S. 924 926
- OLG Nürnberg (10UF441/98) vom 15. Juni 1998
- OLG Bamberg (7WF122/94); in: NJW 1995, Heft 25, S. 1684 1685
- AG Rinteln (2XV178) vom 27. April 1998

Positionen des Väteraufbruchs für Kinder e.V. zum GEWALTSCHUTZGESETZ

I. Mangelhafter Kinderschutz

Die größte bekannte Literaturübersicht über die Folgen für Kinder nach einer Trennung sind in dem Buch <u>"Kindheit und Trauma. Trennung, Missbrauch, Krieg." von Werner Hilweg, Elisabeth Ullmann</u> (Seite 51) veröffentlicht:

- "Enuresis" (Bettnässen) (Bühler/Kächele 1978)
- Unruhe, Schlaflosigkeit, Freßsucht (Wallerstein/Kelly 1980)
- Verhaltensauffälligkeiten, vor allem disziplinäre Schwierigkeiten in der Familie und in der Schule (Guidubaldki/Perry 1985, Kalter/Plunkett 1984)
- Diebstähle (Bühler/Kächele 1978)
- Psychosomatische Symptome wie Magenschmerzen, Kopfschmerzen, Akne, und anderes mehr (Doust 1983, Wallerstein/Kelly 1980)
- Häufig gehen mit diesen Symptomen Konzentrations-, Lernschwierigkeiten und ein allgemeiner Abstieg in den Schulleistungen einher (Bedkower/Oggenfuss 1988, Bernardt 1986, Guidubaldki/Perry 1985, Leahy 1984, Wallerstein/Kelly 1985).
- Der Großteil der Kinder, deren Eltern sich scheiden ließen, zeigt sichtbare Irritationen im Gefühlsbereich: Angst, Ruhelosigkeit und Trauer (Kalter/Plunkett 1984, Leahy 1984, Wallerstein/Kelly 1980).
- Bei fast allen Kindern ist ein deutlicher Anstieg des Aggressionspotentials zu bemerken, das sich in Form von Ärger oder Wut an einem oder beiden Elternteilen oder auch an anderen Kindern entlädt (Büchler/Kächele 1978, Bernhardt 1986, Guidubaldky/Perry 1985, Kalter/Plunkett 1984, Wallerstein/Kelly 1980).

Die Unschuldsvermutung muss auch in dem geplanten Gewaltschutzgesetz Bestand haben, damit Kinder nicht auf Grund von falschen Behauptungen von ihren Vätern getrennt werden.

Positionen des Väteraufbruchs für Kinder e.V. zum GEWALTSCHUTZGESETZ

II. Verstoß gegen Rechtsgrundsätze

Europäische Menschenrechtskonvention - Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteilischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. [...]
- (2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
- (3) [...]

Wie ein roter Faden durchzieht das deutsche Familienrecht die Umkehrung eines grundsätzlichen rechtsstaatlichen Prinzips, der **Unschuldsvermutung**. Die an ihre Stelle getretene **Schuldvermutung** hat bereits Einzug in das Strafrecht gehalten.

So wurden beispielsweise Unterhalt-bezogene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dahingehend vereinfacht, dass die Beschuldigung, es würde kein Unterhalt gezahlt, vom Vollstreckungsgericht nicht überprüft wird.

Ein Widerspruchsverfahren gegen unberechtigte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ist nicht vorgesehen – es wäre, aufgrund des vereinfachten Verfahrens, ohnehin erst **nach** Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner (Arbeitgeber, Auftraggeber, Bank) möglich: Der angebliche Unterhaltsschuldner erhält als Letzter Kenntnis von dem Beschluss.

Dies kommt einer Vorverurteilung des Beschuldigten gleich.

Die Beweislast wird umgekehrt.

Die Vorlage der Bundesregierung für das derzeit diskutierte Gewaltschutzgesetz eröffnet dieser Umkehrung ein weiteres Feld. Auch hier soll ein Beschuldigter ohne Anhörung vorverurteilt werden: Er wird seiner Wohnung verwiesen und hat *danach* Gelegenheit, seine Unschuld zu beweisen – ein Beweis für seine Schuld wird nicht verlangt, es reicht die Beschuldigung.

Nicht nur der vorgelegte Gesetzestext selbst (hier heißt es durchgängig "die verletzte Person" und "der Täter"), vor allem aber die begleitende Diskussion in Bundestag und den Medien weisen eine Schuldzuweisung bereits in der Beschlussfassung auf:

Als schuldig im Sinne des Gesetzes ist von vornherein der männliche Teilnehmer an familiären Streitigkeiten festgelegt. Frau Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin sagte in ihrer Rede zum Gewaltschutzgesetz am 8. März 2001 (Plenarprotokoll 14/155 des Deutschen Bundestages, TOP 5):

"Was bringt nun dieses neue Gewaltschutzgesetz? Es bringt eine ganze Reihe zusätzlicher Schritte in Richtung Schutz und Hilfe für Frauen, die geschlagen wurden, das heißt, Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. Diese geprügelten und geschlagenen Frauen sollen erfahren, dass sie gegen häusliche Gewalt nicht nur den Schutz des Rechts auf ihrer Seite haben, sondern dass ihnen gerade auch Polizei und Gerichte in solch schwierigen Lagen helfen.

- (...) Deswegen legen wir diesen Gesetzentwurf vor, der nach dem Motto verfährt: Der Schläger geht und die Geschlagene bleibt.
- (...) Wir möchten gern, dass auch in solchen Fällen die Wohnung jedenfalls für eine gewisse Zeit der Frau und, falls vorhanden, den Kindern überlassen wird.
- (...) Wir sagen: Es darf nicht gewartet werden, bis es zu Prügeln und Verletzungen kommt. Wir möchten, dass Richter auch dann mit einer Schutzanordnung eingreifen können, wenn "erst" Drohungen vorliegen, das heißt, wenn noch keine Schläge, noch keine Prügel, aber schon Drohungen erfolgt sind. Für solche Fälle schaffen wir die Grundlage für Schutzanordnungen."

Diese präjudizierenden Maßnahmen betreffen ein ganzes Geschlecht. Es geht nicht mehr um die Feststellung, wer gewalttätig wurde – der Täter steht bereits fest, schlimmstenfalls auf Grund der bloßen Anschuldigung, er könnte gewalttätig werden.

Positionen des Väteraufbruchs für Kinder e.V. zum GEWALTSCHUTZGESETZ

II. Verstoß gegen Rechtsgrundsätze

Ein das männliche Geschlecht in dieser Art und Weise diskriminierendes Gesetz ist bislang ohne Beispiel in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtlich verwertbare Grundlagen und Untersuchungen gibt es – auch nach Auffassung des Bundesjustizministeriums – nicht:

Begründung zur Gesetzesvorlage, Abschnitt "Allgemeiner Teil", 1. Absatz:

[...] Nach den vorliegenden Untersuchungen sind bei häuslicher Gewalt ganz überwiegend Frauen die Opfer. [...]

Begründung zur Gesetzesvorlage, Abschnitt A "Reformbedürfnis", 2. Absatz

[...] <u>Umfassende Studien zum Ausmaß innerfamiliärer Gewalt liegen für Deutschland noch nicht vor.</u> Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird deshalb im Jahr 2001 eine repräsentative Untersuchung zu Ausmaß, Hintergründen und Folgen von männlicher Gewalt gegen Frauen in Auftrag geben. [...]

Dem gegenüber steht die Opferstudie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, vom Bundesfamilienministerium zum Teil veröffentlicht unter dem Titel "Gewalt im Leben alter Menschen" (Band 105 der Schriftenreihe des BMFSFJ). Dort ist auf Seite 163 nachzulesen, dass annähernd gleich häufig Frauen und Männer jeder Altersklasse Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen werden. Trotzdem sagt die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Dr. Christine Bergmann, in ihrer Rede zum Gewaltschutzgesetz am 8. März 2001:

"Wenn wir uns vor Augen halten, dass schätzungsweise jede dritte Frau in Deutschland - man will das immer nicht glauben, aber so sind die Zahlen - von häuslicher Gewalt betroffen ist, dann müssen wir alles dafür tun, dass Täter künftig konsequenter zur Rechenschaft gezogen werden und dass Opfer besser geschützt werden."

Der Widerspruch "schätzungsweise" / "aber so sind die Zahlen" wird von Frau Bergmann nicht aufgelöst.

Fazit: Angesichts der massiven Eingriffe in die Grundrechte sind die Grundlagen für das geplante Gewaltschutzgesetz mehr als dürftig. Darüber hinaus verstößt das Gesetzesvorhaben gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: Durch den Gesetzestext sowie durch die beabsichtigte Auswirkung werden Männer diskriminiert.

So sehr ein Gesetz zur Verhinderung familiärer Gewalt auch nötig ist und begrüßt werden muss – die mit dieser Vorlage stattfindende Polarisierung unserer Gesellschaft ist einem derartigen Vorhaben nicht dienlich.

Ganz wesentlich fehlt - von der Justizministerin Sachsen-Anhalts, Karin Schubert, zu Recht angemahnt – ein eigenständiges Antragsrecht unserer minderjährigen Kinder. Diese wehrlosesten Opfer häuslicher Gewalt müssen vor der von Vätern und vor allem von Müttern ausgehenden Gewalt und Vernachlässigung geschützt werden.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland - Artikel 3 Absatz 1 und 3

- 1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2. [...]
- 3. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Positionen des Väteraufbruchs für Kinder e.V. zum GEWALTSCHUTZGESETZ

III. Fehlende adäquate politische Begleitmaßnahmen

U.a. von dem Kriminologen Prof. Bock von der Universität Mainz wurde bereits mehrfach in der Presse veröffentlicht, dass nach internationalem Stand der Forschung häusliche Gewalt von beiden Geschlechtern ausgeht. In Band 105 der Schriftenreihe des Familienministeriums werden folgende Ergebnisses des *Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsens* dazu wiedergegeben:

- Auf Seite 163 heißt es: "...Werden für die Gesamtschätzung erneut nur die unteren Grenzen der Schätzintervalle verwendet, so ergibt sich, daß 1991 in der BRD mindestens 246.000 Frauen zwischen 20 und 59 Jahren sowie mindestens ca. 214.000 Männer dieser Altersgruppe Opfer schwerer Gewalthandlungen in engen sozialen Beziehungen wurden..."
- An der California State University, Long Beach wird von Martin S. Fiebert unter der Internet-Adresse
 http://www.csulb.edu/~mfiebert/assault.htm eine kommentierter Bibliographie über 117 wissenschaftliche
 Untersuchungen (94 empierische Studien und 23 Statistiken und/oder Analysen) publiziert, die zeigen, dass
 Frauen in ihren Beziehungen genauso gewalttätig oder sogar noch gewalttätiger als ihre Ehemänner oder
 Partner sind. Den aufgeführten Studien liegen Daten über mehr als 72.000 befragte Personen zugrunde.

Die Rechtswirksamkeit des neuen Gewaltschutzgesetzes muss daher durch geeignete begleitende politische Maßnahmen gewährleistet werden. Gerade ein Gewaltschutzgesetz muss durch ursächliche Maßnahmen gegen Gewalt begleitet werden. Gewalttäter/innen aus ihrem Beziehungsumfeld zu entfernen ist zu spät. Viel wichtiger sind Maßnahmen dagegen, dass Gewalttäter überhaupt heranwachsen.

Der Väteraufbruch für Kinder hält daher folgende begleitende Maßnahmen für erforderlich:

1. Informationsprogramm für Eltern

Die Auswirkungen von psychischer und physischer Gewalt auf Kinder muß verstärkt vermittelt werden. Nach aller Erfahrung kann nicht davon ausgegangen werden, dass Eltern das Wissen um die Wirkung von Gewalt in der Erziehung haben. Bereits bei werdenden Eltern muß der Schaden, der durch Gewalt bei Kindern angerichtet wird, zum Allgemeinwissen zählen. In Analogie zur Tetanus-Impfung müssen die Behörden Eltern vorbeugend sensibilisieren. Auch Auto darf nur fahren, wem das erforderliche Wissen vermittelt wurde.

2. Geschlechtsneutrale Medienkampagnen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Angesichts der Tatsache, dass häusliche Gewalt ein den Verletzten des Straßenverkehrs oder den AIDS-infizierten vergleichbares Potential hat, sind entsprechende Medienkampagnen erforderlich. Die Problematik von Gewalt von Frauen gegen Männer muss genauso bewußt gemacht werden, wie Gewalt von Männern gegen Frauen.

3. Konfliktlösung als Schulfach

Die seit Jahren unzureichenden Maßnahmen gegen das Gewaltverhalten von Schulkindern müssen endlich durch einen systematischen Ansatz untermauert werden. Eine mindestens genau so große gesellschaftliche Bedeutung wie die Unterrichtung in Geographie; Latein oder Biologie muss der Unterricht in friedlichem Umgang miteinander erhalten.

4. Öffentliche Hilfseinrichtung für Männer

Seit einigen Jahrzehnten gibt es Frauenhäuser. Bei der Vorbereitung des Gewaltschutzgesetzes wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass der Wohnung verwiesene Männern schon ihren Platz finden werden - "bei der Freundin oder der Mutter". Hier wird völlig ignoriert, dass es genauso viele Männer wie Frauen gibt, die von ihren Partnern/rinnen in eskalierende Konflikte verwickelt werden.

5. Familienkonfliktspezialisten bei der Polizei

Die Polizeidienststellen sind auf ihre neuen Aufgaben nicht vorbereitet. Polizeibeamte, von denen zwar nahezu jeder zweite genauso Scheidungs- und damit Familienkonflikterfahrung wie der entsprechende Anteil in der Gesamtbevölkerung hat, besitzen keine qualifizierte Ausbildung in der Beurteilung und Behandlung von solchen Fällen. Erforderlich sind Spezialisten und eigene Notrufnummern.